



41-641/4-12-2019-009

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Reiterbach, Zulaufbach zum Maierbach, Stadtteil Pölling durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf., Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., auf Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Reiterbach, Zulaufbach zum Maierbach, Stadtteil Pölling, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1141, 1149, 1155 – 1159, 1162 und 1274 der Gemarkung Pölling, Stadt Neumarkt i.d.OPf..

Das Vorhaben der Stadt Neumarkt i.d.OPf. stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt nach einer Reihe von schadbringenden Hochwasserereignissen (vor allem in den 80er und 90er Jahren) schrittweise Hochwasserverbesserungsmaßnahmen in Form von Rückhaltebecken durchzuführen. Die vorliegend geplante Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf einer städtischen Fläche, die derzeit teilweise als Fischteichanlage genutzt wird, ist eine weitere Teilmaßnahme für das Maierbachsystem. Die Planung des Hochwasserrückhaltebeckens besteht aus großflächigen Abgrabungen der Aufschüttungen und des Bodenprofils. Die Sohle des Beckens wird tiefergelegt als die derzeitige Weihersohle ist, um ein größtmögliches Rückhalte-Volumen im Hochwasserfall zu erlangen. Der Auebereich bzw. der Talraum des Baches wird aufgeweitet. Dazu wird auch ein asphaltierter Wirtschaftsweg zurück gebaut. Das Becken wird mit entsprechenden Böschungen umfasst. In der Beckensohle wird eine Absetzmulde profiliert. Der Reiterbach wird naturnah gestaltet und an der Sedimentmulde vorbeigeleitet, sodass bei normalen Abflussbedingungen kein Rückstau entsteht. Mit dem Vorhaben kann der erforderliche Nutzinhalt für ein „100-jährliches Niederschlagsereignis“ einschl. Klimaänderungszuschlag realisiert werden. Die Örtlichkeit erlaubt ein Rückhaltevolumen bis 19.300 m³.

Während der Bauphase ist über einen begrenzten Zeitraum mit Baumaschinenlärm und Maschinenbewegungen zu rechnen. Aufgrund der Tatsache, dass der Vorhabensbereich keine Bedeutung als Wohn- und Erholungsraum besitzt, erfolgt keine nachhaltige Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch. Das Vorhaben befindet sich zwar teilweise im Bereich eines Bodendenkmals. Die denkmalpflegerische Problematik wurde jedoch bereits abgearbeitet, indem archäologische Untersuchungen erfolgen, wodurch sichergestellt ist, dass keine Beeinträchtigung für das kulturelle Erbe erfolgen, da aufgefundene Bodendenkmäler zu vermessen und in archivfähiger Form zu dokumentieren sind.

Während der Durchführung der zeitlich begrenzten Baumaßnahme kann es zu begrenzten Staubemissionen durch Grabungen, Auffüllungen sowie durch Fahrzeug- bzw. Maschinenbewegungen kommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es dadurch zu keiner

erheblichen Verschlechterung der Luftqualität kommt. Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse werden durch das Vorhaben nicht in nennenswertem Maß hervorgerufen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden infolge des Vorhabens halten sich innerhalb enger Grenzen und stehen nicht im Vordergrund, da es sich um anthropogen stark überprägte Böden handelt (Auffüllungen). Eine dauerhafte Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Bei sachgerechter Bauausführung sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu besorgen. Durch den Gewässerausbau kommt es sogar zu einer Verbesserung des Lebensraumes Fließgewässer, da der Bach durch die Entfernung der Auffüllungen in der Aue von seinem engen, tief eingeschnittenen Profil befreit wird. Es entsteht ein eigendynamisches Fließgewässer, das einen natürlichen Verlauf aufweist und je nach Wasserführung die Beckensohle innerhalb der neu geschaffenen Aue temporär überflutet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden vermieden, indem die Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt. Zudem werden Fledermauskästen und Vogelnisthilfen an geeigneten Stellen im Vorfeld der Baumaßnahme im Umfeld angebracht. Es können jedoch nicht alle ökologisch wertvollen Bereiche gesichert werden. Als Ausgleich werden wieder Gehölzreihen mit Bäumen auf den Böschungen angelegt und in der Beckensohle sowie der Böschung um die Sohle extensives Grünland angesät. Durch die Maßnahmen am Reiterbach kommt es zu einer unmittelbaren Verbesserung des Lebensraums Fließgewässer. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 22.01.2020
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
gez.
Kreitmeier
Verwaltungsoberspektorin